

Turnverein Brenz 1864 e.V.



Turnverein Brenz 1864 e.V. · Turnstraße 31 · 89567 Sontheim-Brenz

Turnverein Brenz 1864 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Württemberg

§ 1

Der Name des Vereins ist Turnverein Brenz 1864 e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim eingetragen und hat seinen Sitz in Brenz.

Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sportes und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereines weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

I.) Erwerb der Mitgliedschaft

1.)

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

- 2.) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.b) sinngemäß
 - 3.) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB.
 - 4.) Die aktive Mitgliedschaft oder der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand bekannt zu geben.
- II.) Verlust der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1.) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
 - 2.) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2.b) und 2.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Beitragsbefreiung ganz oder teilweise auf Antrag beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, zu Beginn des Kalenderjahres, an den Verein zu bezahlen. Eine Mahngebühr kann erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- I.) Die Hauptversammlung
- II.) Der Vorstand

§ 8 Die Hauptversammlung

- I.) Die ordentliche Hauptversammlung

- 1.) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des amtlichen Nachrichtenblattes der Gemeinde Sontheim/Brenz.
 - 2.) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastungen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
 - 3.)
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff.1.) im Wortlaut bekannt zugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
 - 4.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfer gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - 5.) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- II.) Die außerordentliche Hauptversammlung
Sie findet statt:
- 1.) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - 2.) im Falle von § 9 Ziff. 5.),
 - 3.) wenn die Einberufung von mindestens ¼ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.)

§ 9 Der Vorstand

- 1.) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) Dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Vereins-Jugendleiter und den Leitern der AbteilungenDer Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen und kann jeder Funktion zur Aufgabenbewältigung Beisitzer (Vertreter) zur Seite stellen.
- 2.) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 3.) Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, von dem Stellvertreter einzuberufen.
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5.) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 6.) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten

§ 11

- 1.) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Vereins-Jugendleiter und die Leiter der übrigen Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.
- 2.) Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen ihrer Zuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 3.) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer. Beiden Vorsitzenden steht ein Weisungsrecht zu.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Sontheim / Brenz zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zweckes.

§ 14 Datenschutz

Der Verein orientiert sich beim Datenschutz ausschließlich an der ab dem 25.05.2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von personenbezogenen Daten werden in einem gesonderten Regelwerk, der Datenschutzordnung, beschrieben. Die Datenschutzordnung wird satzungsgemäß vom Vorstand verabschiedet. Der Datenschutzbeauftragte wird durch den Vorstand schriftlich bestellt.

Hauptversammlung 26. April 2019

Vorstehende Satzung wurde in der heutigen Hauptversammlung besprochen und einstimmig angenommen. Die bisherige Satzung vom 07. März 1980 tritt damit außer Kraft.